jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/27 98/16/0304

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §1 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/16/0305 98/16/0306 98/16/0307

Rechtssatz

Die Anwendung des § 1 Abs 4 GrEStG 1987 setzt voraus, dass die einzelnen Erwerbsvorgänge zwischen den gleichen Vertragspartnern stattfinden (Hinweis Fellner, Gebühren- und Verkehrsteuern, Band II, 03ter Teil, GrEStG 1987 unter Rz 343 zu § 1 GrEStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160304.X05

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at